



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	svu asep Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
Adresse / Indirizzo	svu asep Geschäftsstelle, Brunngasse 60, Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dr. Matthias Gfeller, Fachdelegierter  Stefano Wagner, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft

Eine erneuerte Agrarpolitik ist dringend notwendig, um die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008) möglichst rasch und wirksam erreichen zu können. Es wird anerkannt das vor allem Handlungsbedarf im Bereich Stickstoffreduktion, Minderung von Treibhausgasemissionen, Erfüllung des Umweltziels Landschaft, der Eutrophierung von Seen, sowie beim Grundwasser- und beim Boden-Schutz besteht. Leider wird mit den aufgeführten Massnahmen zu wenig auf das Schliessen dieser Lücken hingearbeitet. Hier besteht unverändert dringender Handlungsbedarf.

Regionale Landwirtschaftsstrategien

Es wird insbesondere begrüsst, dass regionale Landwirtschaftsstrategien auf übergeordneter Ebene entstehen sollen und künftig Voraussetzung sind für das Auszahlen von Direktzahlungen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität. Das Ziel dieser Strategien muss eine standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion sein. Allerdings geht aus dem Bericht nicht hervor, wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser Strategien hat, was die minimalen Inhalte sind und wie diese Regionen definiert und abgegrenzt werden sollen. Es ist auch nicht klar, wie eine Verbindung zu den anderen Gesetzgebungen wie beispielsweise der Raumplanung oder der Waldgesetzgebung sichergestellt wird. In welchem Umfange muss und soll den diversen Strategien des Bundes, wie etwa Bodenstrategie oder Landschaftsstrategie, Rechnung getragen werden? Soll beispielsweise die regionale Aufteilung unseres Landes analog zu den Raumplanungsregionen (flächendeckend) erfolgen?

Standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion

Eine Ausrichtung der Landwirtschaft auf eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion, welche die standortspezifische Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt wird sehr begrüsst. Die standortangepasste Produktion soll Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und nicht nur «zu erreichendes Ziel» sein. Die zulässige Menge und die Verwendung von Dünge- und div. Schutzmitteln (Pestizide, Insektizide, Fungizide) muss hierauf abgestimmt werden. DGVE???

Unter **Ressourceneffizienz** muss auch der quantitative Bodenschutz deutlich verstärkt werden. In der vorliegenden Agrarstrategie fehlen klare Vorgaben für die (ebenfalls in Vernehmlassung stehende) Revision/Überprüfung der Fruchtfolgeflächen. werden. Diese soll in der allen regionalen Landwirtschaftsstrategien unter Berücksichtigung der Raumplanung miteinbezogen werden.

Wirksamer Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative?

Es muss vermehrt auf bestehende Gesetzgebungen (Gewässerschutz, Raumplanung, Waldgesetz) und Strategien des Bundes eingegangen werden (Landschaftsstrategie, Bodenstrategie, Pflanzenschutz). Unsere konkretisierten Änderungsanträge zu den Gesetzesartikeln finden Sie ab S. 6 dieser Vernehmlassungsantwort. Die Agrarpolitik 22+ kann in der bis jetzt entwickelten Form (noch) nicht als vollwertiger Gegenvorschlag zur sog. Trinkwasserinitiative akzeptiert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1, S.11	Konkretes Eingehen auf die Bodenstrategie des Bundes.	Die Bodenstrategie des Bundes weist darauf hin, dass Böden und deren Qualität entscheidend sind für die Produktion landwirtschaftlicher Güter. <u>Auf Bundesebene soll ein Kompetenzzentrum Boden aufgebaut werden, welches wesentliche Grundlagen für eine standortangepasste Produktion bieten kann.</u> Mittelfristig müssen verbesserte bodenkundliche Grundlagen schweizweit helfen, die Düngungs- resp. Überdüngungsproblematik in den Griff zu kriegen. (In Kantonen wie SO, AG und ZH ist dies bereits weitgehend der Fall, für andere Kantone ist die Karte der Vulnerabilität (Verletzlichkeit) des Grundwassers eine relevante Information.
2.3.2 Bereich Markt S.30	Mehr Marktausrichtung ja, aber nur unter gewissen – raumplanerisch koordinierten und austarierten Rahmenbedingungen.	Der Einfluss der Konsumenten, welche das ganze Jahr über frisches Gemüse aller Art wollen, führt in den Ebenen dazu, dass vermehrt Gewächshäuser entstehen. Dies steht aber im deutlichen Widerspruch zu einer standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und bedeutet erhebliche Einbussen in der Qualität der Landschaft.
2.3.3 Bereich BetriebsS.35	Höhere Anforderungen an Ausbildung werden begrüsst.	Die Qualität eines Landwirtschaftlichen Betriebs hängt nicht nur mit der Ausbildung zusammen. Die Erhöhung der Anforderung auf mindestens Niveau Fachausweis wird aber begrüsst.
S. 35	Die Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird begrüsst.	Die vorgeschlagenen Strukturverbesserungsmassnahmen müssen über die regionale Landwirtschaftsstrategie gesteuert werden.
S. 35	Die Aufhebung der Investitionshilfe für landwirtschaftliche Wohnbauten wird begrüsst.	Es ist aus landschaftlicher Sicht anzustreben, dass keine weiteren Neubauten für Wohneigentum in der landwirtschaftlichen Zone fruchtbaren Boden beanspruchen. Distanzen von 300 bis 500 Metern zwischen Wohnhaus und Ökonomiegebäude werden als zumutbar erachtet.
S.36	Die Förderung von Innovation darf nicht zu standortsfremden Bauten in der Landwirtschaftszone führen.	Die Ermöglichung neuer Produktionsformen werden begrüsst. Allerdings muss jeweils sorgfältig geprüft werden, ob diese standortsgebunden sind. Die landschaftliche Qualität und die Fruchtfolgeflächen sollen wann immer möglich erhalten bleiben. Es kann auf die pendente Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) verwiesen werden, in welcher Speziallandwirtschaftszonen in der Nähe von Gewerbezone geplant sind, welche beispielsweise innovative

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fischzuchten ermöglichen könnten.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen S. 37	In den Zielen und Stossrichtungen wird die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel und deren Beitrag zu dessen Reduktion mehrfach angetönt, in den Massnahmen jedoch klar ungenügend berücksichtigt.	Es bleibt unklar wie und mit welchen Massnahmen die Landwirtschaft ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel verbessern und Risiken minimieren soll. Es fehlen ebenfalls konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz und die Reduktion der Treibhausgase. Dabei würden die Böden als CO ₂ -Senke eine wesentliche Rolle spielen: Dazu kann das Projekt «Bellacher Weiher» (Kt. SO) erwähnt werden, dieses und ähnliche Projekte zur praxisnahen Reduktion von Überdüngungs-Effekten sind weiter zu verfolgen und ggf. entsprechend zu unterstützen.
S. 38 und S. 86	Die standortsangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft wird begrüsst, die Umsetzung ist unklar.	Die standortsangepasste Produktion muss Voraussetzung und nicht Ziel sein für die Auszahlung von Direktzahlungen. Die Umsetzung ist nicht genügend angedacht: Wie und wo genau «standortangepasste Landwirtschaft» funktioniert, soll – genau so, wie ökologische Vernetzungskonzepte – im Rahmen der regionalen Landwirtschaftsstrategien festgelegt werden. Es muss auf bestehende Strategien wie Landschaftsstrategie oder Bodenstrategie aufgebaut werden. Eine ressourceneffiziente Landwirtschaft sollte auch eine sinnvolle Planung und Nutzung der beanspruchten Flächen bedeuten. Dabei spielt die Raumplanung eine zentrale Rolle. Dieses Instrument ist bei der Massnahmenplanung einzubeziehen.
S.39 und S. 72	Weiterentwicklung der ÖLN dringend nötig.	Die Umwelteinflüsse aus der Landwirtschaft sind stark vom jeweiligen Standort abhängig. Sowohl beim Einsatz von Düngemittel wie auch bei Pestiziden muss die Tragfähigkeit der Ökosysteme zwingend berücksichtigt werden. Nur so kann die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleiben und der schädliche Einfluss auf Gewässersysteme massgeblich reduziert werden: Die Karte der Vulnerabilität des Grundwassers ist zu beachten!
S. 39	Die Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung ist dringend nötig und wird begrüsst.	Die Biodiversitätsförderung muss sich auch an Indizes orientieren wie: Swiss Bird Index, SPEAR-Index, sowie dem 1. und 2. ALL-EMA Erhebungszyklus;
S. 39	Die Entwicklung übergeordneter Regionaler Landwirtschaftsstrategien wird grundsätzlich be-	Es geht aus dem Bericht nicht hervor wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser übergeordneten Strategien hat. Eine klare Haltung des Bundes zu den minimalen Inhalten und deren zwingende Verknüpfung mit nationalen Strategien und der Raumplanung – auf

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grüsst,.	<p><u>Bundes-, kantonaler und regionaler Ebene</u> – muss gewährleistet werden.</p> <p>Aber die Verantwortung für Erarbeitung, Koordination mit Nachbarregionen und die fortwährende Umsetzung dieser Strategien muss wesentlich konkreter definiert werden.</p>
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative S. 40	<p>Die formulierten Massnahmen zum Schutz der Gewässer gehen in die richtige Richtung, aber sind zu wenig wirksam und eindeutig zu wenig an die bodenkundlichen und klimatischen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Wir fordern jedoch weitergehende Massnahmen, die auf eine Reduktion der Tierbestände hinwirken. Vgl. unseren Antrag zur Revision des Gewässerschutzgesetzes (S. 8)</p>	<p><u>Das Ziel einer standortangepassten, ressourcenschonenden Landwirtschaft muss es sein, die Tragfähigkeit der beanspruchten Ökosysteme nicht zu überschreiten, siehe hierzu auch Bodenstrategie des Bundes.</u> Eine Anpassung ans System und damit eine deutliche Reduktion der Düngemenge, der Stickstoffeinträge, sowie dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln müsste die Voraussetzung und nicht das Ziel der Direktzahlungen sein. Trotzdem ist es dringend nötig beim Verstoss gegen bestehende Gesetze mit Konsequenzen, hier die Reduktion oder Streichung der Direktzahlungen, handeln zu können.</p> <p>Es soll ein verbindlicher Absenkpfad für die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Der Bund soll die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und/oder deren Import zu beschränken und die Tierzahlen pro Betrieb und pro Nutzfläche zu beschränken.</p>
S. 42	Ziel Landschaftsqualität fehlt.	Es fehlt das Ziel zur Verbesserung der Landschaftsqualität, gemäss Landschaftsstrategie des Bundes. Dies ist zwingend aufzunehmen.
Einsprache-Verfahren betr. Pflanzenschutzmit- teln (PSM) S. 96	<p>Die vorgesehene Änderung geht zwar in die richtige Richtung.</p> <p>Allerdings sollte ein Zulassungsverfahren für PSM von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden und durch Rechtsmittelinstanzen überprüft werden können.</p>	<p>Gewisse Pestizidkonzentrationen müssten mindestens halbiert werden können, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Das zeigt, dass in der Schweiz zu viele und zu toxische Pestizide zugelassen sind.</p> <p>Im aktuell gültigen Zulassungsverfahren erfolgen die Interessenabwägungen und die Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auch ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen. Da sauberes Wasser eines der wichtigsten Güter der Allgemeinheit überhaupt ist, ist aber gerade in diesem Bereich wesentlich mehr Transparenz bei der Verwaltungstätigkeit gefordert.</p>

Konkrete Anträge zu den Gesetzesrevisionen aus Sicht der Umweltfachleute

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><u>LWG Art. 70a; Abs. 2;</u></p> <p>Buchstaben b bis i</p> <p>sowie Bericht S. 72</p>	<p>Der Katalog für den ökologischen Leistungsnachweis ist wie folgt zu ergänzen, resp. zu präzisieren:</p> <p>Buchstaben b, c, g und i gemäss Begründungstext</p>	<p>b. eine wirkungsvolle Begrenzung der Nährstoffverluste, gemäss standortkundlich und klimarelevant definierten Absenkpfeilen;</p> <p>c. die Förderung der Biodiversität, welche sich an regionalen Qualitätszielen orientiert und namentlich im Fruchtfolgegebiet eine messbare Steigerung der Diversität bewirkt;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz gemäss den Richtlinien von IP-Suisse</p> <p>i. die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Gewässerschutzes</p>
<p>Artikel 76a Abs. 3</p> <p>Landwirtschaftsgesetz</p>	<p>Artikel 76a ist in Absatz 3 wie folgt zu differenzieren: 3</p> <p>Er (der Bund) richtet (für standortangepasste Landwirtschaft) <u>zwischen 65 und 85% der Beiträge an die Kantone aus. Er bemisst den Prozentsatz der Beiträge anhand der Festlegung oder Genehmigung regionaler Landwirtschaftsstrategien durch die Kantone am Erfolg und Weiterentwicklung ökologischer Vernetzungsprojekte und anhand der Wirkungen eines regionalen Grundwasserschutzes. (vgl. neue Art. 19 und 62a GSchG)</u></p>	<p>Der Grundsatz «wer zahlt befiehlt» soll differenzierte Anwendung finden:</p> <p>Mit der AP 22+ definiert der Bund neue Aufgaben und Richtlinien (z. B. regionale Landwirtschaftsstrategien) ohne sich der Frage anzunehmen, wer die Verantwortung für deren Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung letztlich tragen soll. Wir können einer Kostenaufteilung zwischen Bund, Kantonen (und Regionen?) nur dann zustimmen, wenn auch die entsprechende Kompetenzverteilung definiert und delegiert werden soll. Dies betrifft namentlich die vielfältigen, <u>regionsspezifischen Grundlagenarbeiten</u>: wie Ermittlung der regionalen Biodiversität, Ermittlung von Lücken in der (inter-)regionalen ökologischen Vernetzung. Bodenkartierung mit einem, den regionalen Bedürfnissen angepassten Genauigkeitsanspruch, Ausscheidung von Schutzgebieten bei wichtigen Grundwasserfassungen und evtl. weitere Aufgaben. <u>Dazu ist ein differenzierter, leistungsbezogener Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden.</u></p> <p>Wir schliessen uns in den Fragestellungen rund um den Schutz der Grundwasser-Ressourcen den Forderungen des Schweiz. Verbandes für das Gas- und Wasserfach (SVGW) an: Für <u>Massnahmen im Bereiche des Gewässerschutzes</u> sind Projekte gemäss dem bisherigen Art. 62a des GSchG weiterhin zu 100% durch den Bund zu finanzieren. Die Planungssicherheit ist bei allen Projekten gemäss Art. 62a über ihre gesamte Laufzeit sicher zu stellen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutzgesetz Art. 14 Abs. 4	Reduktion der zugelassenen Düngergrossvieheinheiten (DGVE): <u>Wir fordern eine Reduktion auf 2 DGVE/ha als verbindliches Reduktionsziel bis spätestens im Jahre 2023.</u>	<p>Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die vorgeschlagene Reduktion (noch) nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind nach wie vor zu hoch. Bisherige Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. Ein verbindlicher Absempfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse soll festgelegt werden. Dazu schlagen wir einen (weiteren) Meilenstein zur Mitte der AP22+ (also Ende 2023) vor.</p> <p>In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Um die Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, sowie Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern.</p>
(GSchG: neuer) Art. 19 Abs. 1^{bis}	Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.	<p><u>Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln</u>, damit sie besser durchgesetzt werden kann. Zudem sollen in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen nur jene synthetischen Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden dürfen, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht im Trinkwasser nachgewiesen werden können.</p> <p><u>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge sind vollumfänglich durch den Bund zu übernehmen.</u></p>
GSchG Art. 20 Abs. 3	In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Hilfsstoffe für biologische Landwirtschaft zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG (neuer) Art. 62d: Ausscheidung von Zustömbereichen	¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Arbeiten zur Bestimmung der Zuströmbereiche. ² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.